



Frauen im SoVD - das Thema

Wer kümmert sich um die Eltern, wenn der Nachwuchs da ist?

Für viele Frauen in Deutschland ist es heute eine Selbstverständlichkeit, nach Mutterschutz und Elternzeit wieder in den Beruf einzusteigen. Jedoch, Beruf und Familie zu vereinbaren stellt eine große Herausforderung dar.

Es ist längst bekannt, dass bei Weitem nicht alle Eltern, die eine Kita oder eine Tagespflege für ihr Kind benötigen, auch eine geeignete Betreuungsmöglichkeit erhalten. Schwangeren Frauen wird empfohlen, sich frühzeitig – möglichst schon vor der Entbindung – um einen Kitaplatz zu kümmern.

Es ist inzwischen Normalität, dass weit mehr als hundert verzweifelte Eltern miteinander um weniger als zwanzig frei werdende Kindergartenplätze konkurrieren. Die frühere Familienministerin Ursula von der Leyen versprach Abhilfe: Das bestehende Angebot solle ausgebaut werden, so dass im Jahr 2013 fünfunddreißig Prozent aller Kleinkinder eine Betreuung erhalten. Dann soll jedes Kind ab einem Jahr einen Rechtsanspruch auf „qualitativ hochwertige Betreuung“ erhalten. Zweijährige

sollen einen Betreuungsplatz bereits ab dem 1. August 2010 rechtlich beanspruchen können. Doch gute Kinderbetreuung ist teuer – und nun streiten Bund, Länder und Gemeinden wieder über die Finanzierbarkeit und stellen damit die Realisierung infrage. Sollte das Versprechen von Ursula von der Leyen nicht Wirklichkeit werden, wäre dies eine Katastrophe für viele Familien mit kleinen Kindern. Mütter und Väter müssen sich darauf verlassen können, dass der verabredete Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz realisiert wird!

Aber auch die steigenden Ansprüche an die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die hohen Erwartungen an Flexibilität bezüglich der Arbeitszeit machen es Eltern schwer, die Balance



Gabriele Hesseken,
Referentin für
Frauenpolitik

zwischen Job und Familie zu halten. Selbst mit schwer erkranktem Kitaplatz benötigen berufstätige Eltern ein dichtes Netzwerk von Freunden, Babysittern und Großeltern. Denn das Leben mit Kindern ist nicht planbar.

Was, wenn das Kind plötzlich krank wird? Wenn die Erzieherinnen aus der Kita wochenlang streiken? In den seltensten Fällen hat der Arbeitgeber Verständnis, wenn sich Fehltag wegen des Kindes häufen, wenn kurzfristige Termine außerhalb der Kernarbeitszeit nicht möglich sind, weil das Kind vom Hort abgeholt werden muss, ... Die Konsequenz:

Kinder sind nicht karriereförderlich. Eltern kleiner Kinder sind als Arbeitnehmer nicht gern gesehen. Mit Einführung des Gesetzes zur Teilzeit im Jahr 2001 hat sich die Situation von Familien mit Kleinkindern deutlich entschärft. Betriebe müssen nun ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Wunsch Teilzeit-

arbeit ermöglichen. Davon machen insbesondere Mütter Gebrauch, die nach einer familiären Auszeit in den Beruf zurückkehren. Die Entscheidung für Teilzeitarbeit hat aber oft Konsequenzen im Hinblick auf die beruflichen Perspektiven: Wenn Teilzeitarbeit für Sachbearbeiterinnen und Assistentinnen inzwischen in vielen Unternehmen möglich ist, existieren praktisch keine Teilzeitmodelle für verantwortungsvolle Positionen wie zum Beispiel für Führungskräfte.

Das bedeutet für die Berufsrückkehrerin, sich zähneknirschend mit einer unbedeutenderen Position abfinden zu müssen. (Und das, wo sie sich – im Regelfall – ihre Stelle viel schwerer erkämpfen musste als ihre männlichen Kollegen.) Vom Arbeitgeber ist es meistens zu kurz gedacht, verliert er doch eine für diese Stelle qualifizierte Mitarbeiterin. Modern eingestellte Unternehmen haben daher angefangen umzudenken und bieten auch für Führungskräfte die Möglichkeit an, zeitlich reduziert zu arbeiten. Auch die Einführung von Elternzeit und Elterngeld hat eine positive Entwicklung in Gang gesetzt. Seit 2007 hat sich die Zahl der in Elternzeit befindlichen Männer verfünffacht. Je mehr Väter bereit sind, sich um Kindererziehung zu kümmern, desto mehr betrifft der berufliche

Leistungsdruck in der Arbeitswelt

Wiedereinstieg nach der Babypause beide Geschlechter und fördert dadurch die Chancengleichheit. Bei Politik, Gesellschaft und Arbeitgebern wächst der Druck, sich mit den Schwierigkeiten von Familien mit kleinen Kindern auseinanderzusetzen und familienfreundliche Lösungen zu finden.

Festbetrag muss nicht zwingend Höchstbetrag sein

Anspruch auf bessere, digitale Hörgeräte

Nach einem (bislang nicht veröffentlichten) Grundsatzurteil des Bundessozialgerichtes (BSG) haben schwer hörbehinderte Menschen Anspruch auf digitale Hörgeräte, auch wenn deren Kosten über den Festbeträgen der Krankenkassen liegen.

Der 3. Senat des BSG entschied, dass die Krankenkassen für solche Hörgeräte aufzukommen haben, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlauben und gegenüber anderen Hörhilfen viele Gebrauchsvorteile im Alltag bieten. Bei Vorliegen dieser Kriterien müssen auch die sehr viel teureren digitalen Hörgeräte von der Krankenversicherung übernommen werden.

Dieses Urteil ist von großer Bedeutung zur Durchsetzung des Anspruchs auf Versorgung mit den notwendigen Hilfsmitteln. Im Jahr 2002 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, das Verfahren zur Festsetzung von Festbeträgen für Arznei- und Hilfsmittel sei zwar rechtmäßig, das Sachleistungsprinzip gelte jedoch weiterhin und Versicherte müssten sich nicht mit einer Teilkostenerstattung zufrieden geben (BVerfG, 17. Dezember 2002 – AZ 1 BvL 28/95). Von Betroffenen wird immer wieder bemängelt, dass Hilfsmittel für die Festbeträge gelten, in der Praxis nicht zu den Festbeträgen erhältlich und Aufschläge selbst zu zahlen seien. Dies betrifft auch Sehhilfen und Einlagen.

Mit der oben zitierten Entscheidung hat das BSG bestätigt, dass Festbeträge keine absoluten Höchstbeträge sind. Auch schiebt dieses Urteil einer möglichen Entwicklung den Riegel vor, für weitere Hilfsmittel Festbeträge in unzureichender Höhe festzusetzen. jl

Änderung zur Hilfsmittelversorgung

Erst fragen, dann kaufen

Zum Jahreswechsel traten einige Neuerungen in Kraft; zum Beispiel im Krankenversicherung-GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz. Dort wurde die Hilfsmittelversorgung verändert. Das wirkt sich auf die Anspruchsgrundlage der Patienten erheblich aus.

Die Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen haben allgemein das Recht auf eine „medizinisch notwendige, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung“. Der Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln im Besonderen ist in Paragraph 33 des Sozialgesetzbuches (SGB) geregelt. Dabei regelt Paragraph 33 sowohl welche Hilfsmittel und welche Leistungsanbieter der Versicherte in Anspruch nehmen kann, als auch in welcher Höhe seine Krankenkasse die Kosten für das Hilfsmittel tragen muss.

Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wurde die Anspruchsgrundlage des Versicherten in einigen wesentlichen Punkten verändert.

Es kann nun sein, dass der Versicherte eine Eigenbeteiligung zahlen muss. Das Gesetz regelt jetzt explizit, dass die Mehrkosten für Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, vom Versicherten zu tragen sind. Gleiches gilt für etwaige höhere Folgekosten.

Nach den neuen gesetzlichen Regelungen werden die Versicherten grundsätzlich nur noch durch Vertragspartner ihrer Krankenkasse versorgt. Auch das kann schwerwiegende Folgen haben. Denn höhere Kosten müssen wieder vom Versicherten getragen werden. In Ausnahmefällen kann der Versicherte auch einen anderen Leistungserbringer wählen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran begründen kann. Entstehen bei dem vom Versicherten gewählten Leistungserbringer höhere Kosten, kann es aber sein, dass er wiederum auf den Kosten sitzen bleibt. (iv)



Foto: dotweb.dk/fotolia

Das Bundessozialgericht sprach Grundsatzurteil zu Gunsten schwer hörbehinderter Menschen.



Wir haben geholfen

NRW: Merkzeichen aG durchgesetzt

2008 wird bei Herrn K. ein schweres Krebsleiden an Wirbelsäule und Becken festgestellt das seine Beweglichkeit verringert. Sein Antrag auf das Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) für seinen Schwerbehindertenausweis wird zunächst abgelehnt. Mithilfe des SoVD NRW wird es vor Gericht durchgesetzt.

Aufgrund seiner Erkrankung ist die Wirbelsäule von Herrn K. sehr geschädigt. Er leidet unter erheblichen Schmerzen im Brust- und Beckenbereich sowie in den Händen. Er kann sich nur noch sehr unsicher bis zu zehn Meter ohne fremde Hilfe fortbewegen. Für weitere Strecken benötigt er einen Rollator.

Das Merkzeichen aG würde ihn berechtigen, Behindertenparkplätze zu nutzen, was eine erhebliche Erleichterung zum Beispiel bei Arztbesuchen bedeuten würde. Sein Antrag dieses für seinen Schwerbehindertenausweis zu erhalten, wird dennoch von der Stadt Essen abgelehnt. Herr K. legt gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch ein. Aber auch dieser wird zurückgewiesen. Begründung: Herr K. sei zwar erheblich gehbehindert, aber seine Behinderung reiche nicht für das Merkzeichen aG aus. Daraufhin wendet sich Herr K.



Foto: PeJo/fotolia

Das Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis berechtigt zur Nutzung von Behindertenparkplätzen.

an die SoVD-Sozialberatungsstelle in Mülheim an der Ruhr. Sozialberater Eduard Roncari legt gegen den Widerspruchsbescheid Klage beim Sozialgericht Duisburg ein. Er schreibt: „Herr K. ist nicht mehr in der Lage, sich ohne fremde Hilfe außerhalb seines Autos zu bewegen. Und dies ist ihm auch nur unter erheblicher Anstrengung möglich.“

Das Gericht fordert daraufhin medizinische Berichte und Gutachten von Herrn K.s Ärzten an. Diese bestätigen ihm, dass er eine außergewöhnliche Gehbehinderung hat. Schließlich lenkt die Stadt Essen ein und bietet einen Vergleich an. Das Merkzeichen aG wird rückwirkend anerkannt. Herr K. bedankt sich in einem Brief für die gute Begleitung und Beratung. Er habe sich sehr gut vertreten gefühlt und betonte: „Ich kann den SoVD nur weiterempfehlen und wünsche ihm für die weitere Arbeit alles Gute.“